

Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat am [Datum] aufgrund der §§ 69 ff. 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 11.09.2012 in der z.Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 in der z.Z. geltenden Fassung, des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3.AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 in der z.Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 in der z.Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 in der z.Z. geltenden Fassung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna beschlossen:

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Organisationsbezeichnung Fachbereich „Familie und Jugend“.

§ 2 Zuständigkeit

Der Fachbereich Familie und Jugend ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt hat für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII die Gesamtverantwortung. Hierzu gehört sowohl die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung wie die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Förderung der Entwicklung junger Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und Sorgeberechtigten stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (3) Das Jugendamt ist eng vernetzt mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der vorsitzenden Person an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind und nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes Mitglied ist eine persönliche stellvertretende Person zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der

Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Landrätin bzw. der Landrat oder eine von ihr bzw. ihm bestellte vertretende Person;
- b) die Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend oder deren Vertretung;
- c) die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede bzw. eine von ihnen benannte vertretende Person;
- d) eine Richterin bzw. ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die bzw. der von der zuständigen Präsidentin bzw. dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
- e) eine vertretende Person der Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit sowie Jobcenter), die von der Geschäftsführung der jeweils für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede zuständigen Agentur für Arbeit als gemeinsame vertretende Person bestellt wird;
- f) eine vertretende Person der Schulen, die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
- g) eine vertretende Person der Polizei, die von der Landrätin bzw. dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- h) je eine vertretende Person der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
- i) eine Ärztin bzw. ein Arzt des Fachbereiches Gesundheit, die bzw. der von der Landrätin bzw. dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
- j) die vorsitzenden Personen der Ortsjugendringe Bönen und Holzwickede sowie die vertretende Person des Stadtjugendringes Fröndenberg/Ruhr;
- k) eine gleichstellungsbeauftragte Person aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend;
- l) eine vertretende Person des Integrationsrates oder Integrationsausschusses im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend, die durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- m) eine vertretende Person aus dem Jugendamtselternbeirat;
- n) eine vertretende Person der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
- o) eine vertretende Person aus den Behindertenbeiräten der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede, die durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede gemeinsam bestimmt wird;
- p) ggf. weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG, der Kreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages gewählt werden.

Für die Mitglieder c) – p) ist je eine persönliche vertretende Person zu bestellen oder zu wählen. Bei der Wahl/Benennung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Leistung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG,
- d) den Kinder- und Jugendförderplan,
- e) den Bedarfsplan für Tagesbetreuungen für Kinder,
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen bzw. Jugendschöffen.
- g) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben und
- h) die Auswahl des Trägers für neu zu schaffende Kindertageseinrichtungen.

3. Die Vorbereitung des Produkthaushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Anhörung vor der Berufung der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Diese setzen sich aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit dem keine Ausschlussgründe des § 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 8 Eingliederung

Der Fachbereich Familie und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 9 Aufgaben des Fachbereiches Familie und Jugend

- (1) Dem Fachbereich Familie und Jugend obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Fachbereich Familie und Jugend obliegenden Aufgaben werden von der Landrätin bzw. dem Landrat oder eine von ihr bzw. ihm bestellte vertretende Person oder in ihrem bzw. seinem Auftrage von der Leitung des Fachbereichs Familie und Jugend durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes des Kreises Unna vom 10.11.2020 außer Kraft.